

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Stadt Wuppertal vom 30.03.2004 vom:

Auf Grund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW.S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 (GV NRW S. 644), und der §§ 1, 2, 3 und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2004 (GV NRW S.228), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am
folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Stadt Wuppertal vom 30.03.2004 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 Satz 1 entfällt.

2. § 4 (Steuermaßstäbe) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Das Halten von Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach § 1 Nr. 4 wird nach der Anzahl der Apparate besteuert (§ 6 Abs.1).

3. in § 4 wird der Abs. 4 wie folgt eingefügt:

(4) Das Halten von Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach § 1 Nr. 4 wird nach der Gesamtsumme der von den Benutzern aufgewendeten Geldbeträge (Einwurf) besteuert (§ 6 Abs. 2).

4. § 6 erhält die folgende Fassung:

§ 6

Steuersätze für Apparate nach § 1 Nr. 4

(1) Die Steuer für das Halten von Apparaten nach §1 Nr.4 ohne Gewinnmöglichkeit wird nach ihrer Anzahl erhoben.

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei Aufstellung

- | | |
|--|-----------|
| 1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 4 a) | 50,00 EUR |
| 2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 4 b) | 25,00 EUR |

(2) Die Steuer für das Halten von Apparaten nach § 1 Nr.4 mit Gewinnmöglichkeit wird nach dem Einwurf besteuert.

Die Steuer beträgt bei Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 4 a)	5,0 v. H.
höchstens	215,00 EUR
2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 4 b)	2,5 v. H.
höchstens	50,00 EUR

(3) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.

(4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

(5) Vorübergehende Schließungen von Aufstellungsorten werden bei der Steuerfestsetzung nur dann berücksichtigt, wenn sich die Schließung mindestens über einen vollen Kalendermonat erstreckt. Das gleiche gilt für einzelne Apparate, die im Laufe des Kalendermonats stillgelegt werden.

(6) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates sowie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 4 braucht nicht angezeigt zu werden.

(7) Bei Apparaten nach § 1 Nr. 4 mit Gewinnmöglichkeit hat der Halter für alle Kalendermonate der Jahre 2003 bis 2005 für bislang nicht erfolgte bzw. nicht bestandskräftige Steuerfestsetzungen bis zum 28.02.06 nachträglich eine Steuererklärung auf amtlichem Vordruck bei der Stadt Wuppertal (Ressort Finanzen – Abteilung Steueramt -) abzugeben. Der Einwurf ist für jeden einzelnen Apparat und Kalendermonat aufzuführen, die Zählwerkausdrucke sind beizufügen, und die Steuer ist unter Anwendung des Steuersatzes selbst zu berechnen. Soweit für diese Zeiträume keine Zählwerkausdrucke mehr vorliegen, sind die Spieleinsätze durch geeignete Unterlagen glaubhaft zu machen.

5. § 12 erhält die folgende Fassung:

§ 12 Steuerschätzung

Verstößt ein Steuerschuldner gegen die Meldepflichten nach § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 6, § 6 Abs. 7, § 7 Abs. 2 oder § 8 Abs. 2 und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, wird die Höhe der zu zahlenden Steuer geschätzt.

6. § 13 Abs. 1 (Ordnungswidrigkeiten) erhält die folgende Fassung:

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen vom 21. Oktober 1969 in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer als

Steuerschuldner vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwider handelt:

1. § 5 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes
2. § 6 Abs. 6 und 7: Verspätete Abgabe bzw. Nichtabgabe der Vergnügungssteuererklärung
3. § 7 Abs. 2: Angabe des Flächeninhalts des Veranstaltungsortes
4. § 8 Abs. 2: Erklärung der Roheinnahmen
5. § 9 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen
6. § 9 Abs. 2: Anzeigen von Veränderungen

II.

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2003 in Kraft.